

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2023

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2022 – 31.1.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Im Berichtszeitraum setzte sich die CoVid19-Pandemie zunächst fort und gewann sogar noch an Aggressivität; außerdem wurde die politische Diskussion vom Ukraine-Krieg überschattet. Dies drängte anderen Fragen – auch im Bereich des Datenschutzes – in den Hintergrund:

1. Entwicklung des Datenschutzrechts

In der rechtlichen Entwicklung des staatlichen Datenschutzes gab es kaum nennenswerte Fortschritte. So wurde die für 2021 angekündigte E-Privacy-Verordnung immer noch nicht rechtswirksam erlassen. Immerhin sorgte eine Vorlage eines Landesdatenschutzbeauftragten an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für Klärung in einem wesentlichen Bereich: Für Videokonferenzprogramme wie MS Teams oder Zoom besteht nach dem neuen TTDSG (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz) eine ausschließliche Prüfungszuständigkeit des BfDI. Er hat die bezeichneten Verfahren nicht beanstandet.

Im kirchlichen Bereich wurde über die Evaluierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes weiterhin beraten, die Evaluationsfrist ist ohnehin bis Mai 2023 verlängert. Es liegt zum Berichtszeitpunkt immer noch kein abgestimmter Vorschlag für eine neue Regelung vor.

Die durchaus wünschenswerte Eingliederung der KDR-OG in das KDG ist bisher auch nicht realisiert. Deswegen ist davon auszugehen, dass auch künftig für die Bereiche der verfassten Kirche und der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zwar inhaltlich gleiche, aber unterschiedlich bezeichnete Normen gelten werden. Soweit Änderungen des KDG als Ergebnis der Evaluierung erfolgen sollten, werden sie in den KDR-OG-Entwurf übernommen, soweit sie nicht speziell für die verfasste Kirche gelten sollen.

2. Auswirkungen äußerer Umstände auf die Datenschutzaufsichten

- a) Die Beschwerdeeingänge blieben im Berichtszeitraum weitgehend stabil.
- b) Zu beobachten war eine nicht unerhebliche Zunahme von Datenpannen, die durch Hacking oder Phishing-Versuche ausgelöst wurden. Es kann nicht wirklich ausgeschlossen werden, dass die Vermehrung der Hacker-Angriffe mit dem Krieg in der Ukraine zu tun hat. Die Angriffe waren zum Teil auf bloße Betriebsstörungen ausgerichtet, aber auch die Attacken mit dem Ziel der Lösegelderpressung nahmen deutlich zu.

In dieser Hinsicht war natürlich Beratung gefordert. Es wird aber auch in der nahen Zukunft erforderlich sein, alle Beteiligten – gerade auch die mit der IT wenig vertrauten – auf die Gefahren solcher Angriffe hinzuweisen und vorausschauendes, vorsichtiges Handeln einzuüben. Das lässt sich allerdings weniger gut in großen Fortbildungsveranstaltungen erreichen. Günstiger erscheint es, derartige Hinweise bei den nunmehr wieder möglichen persönlichen Besuchen der Prüfungsbeauftragten (s. unter c) in einer sich an die Prüfung anschließenden Unterrichtsstunde für alle Mitarbeiter zu geben.

- c) Wie schon im Vorjahr führten die Prüfungsbeauftragten im Berichtszeitraum nur schriftliche Prüfungen durch, um nicht selbst zur Verbreitung des Virus beizutragen. Nach der Jahreswende 2022/2023 scheint nun der Zeitpunkt gekommen, wieder auf die erheblich effektiveren – weil nicht weitgehend anonymen – persönlichen Vor-Ort-Datenschutzprüfungen überzugehen. Die beiden Mitarbeiter Penot und Gleißner haben bereits die zeitliche Struktur festgelegt und fangen kurz nach dem Berichtszeitpunkt wieder an, die Ordensgemeinschaften persönlich aufzusuchen. Wir erhoffen uns dadurch eine Auffrischung des durchaus positiven Verhältnisses zwischen den Prüfern und den Verantwortlichen der Ordensgemeinschaften. Beide Mitarbeiter haben stets die Hilfestellung im Vordergrund gesehen; sie wollen nicht kritisieren, sondern in erster Linie zeigen, wie die rechtlichen Anforderungen besser zu bewältigen sind. Sie haben auch bisher unter Beweis gestellt, dass sie interessante und ertragreiche Fortbildungsveranstaltungen halten können.

3. Fortsetzung: Probleme im Datenverkehr mit den USA

In unserem Bericht für 2020/2021 sind wir unter Nr. 3 auf das Urteil des EuGH vom 16.7.2020 („Schrems II“) eingegangen. Unsere damalige Empfehlung war es, z. B. mit der Installation von Microsoft 365 abzuwarten, bis sich einige Rechtsänderungen in den USA durchsetzen könnten. Leider ist das bis heute nicht mit vertraglicher Rechtssicherheit geschehen, wenn auch viele Zeichen darauf hindeuten, dass es zum Abschluss eines Vertrages zwischen den USA und der EU mit dem Ziel eines für die EU-Bürger gleichwertigen Datenschutzes in Kürze kommen könnte. Der amerikanische Präsident und die EU-Kommissionspräsidentin haben im vergangenen Jahr mehrfach angekündigt, dass die Bemühungen laufen und im Frühjahr 2023 mit einer vertraglichen Regelung zu rechnen ist. Deren angedeuteter Inhalt ist allerdings auch schon wieder Gegenstand der Kritik geworden.

Sollte es tatsächlich innerhalb kurzer Zeit nach Abfassung dieses Berichts zum Abschluss eines Vertrags kommen, der den Datenverkehr mit den USA regelt und damit einen ungesetzlichen Zustand beendet, werden wir dies in einem kurzen Beitrag in der „Ordenskorrespondenz“ allen beteiligten Gemeinschaften mitteilen. Im Übrigen bleibt uns leider momentan nichts anderes übrig, als unseren Vorschlag aus dem zitierten Jahresbericht zu erneuern.

4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Gegenwärtig sind am Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter insgesamt 238 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts beteiligt.

Die Datenschutzstrukturen in den Ordensgemeinschaften haben sich auch im Berichtszeitraum dadurch verbessert, dass die vorhandenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten mittlerweile sehr gut eingearbeitet sind. Insgesamt ist eine gute Motivation aller mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommenden Personen festzustellen.

5. Einige auch für Ordensgemeinschaften wichtige Gerichtsentscheidungen

Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen sind auch für Verfahren zuständig, in denen Ordensgemeinschaften betroffen sind. Die von ihnen und den staatlichen Gerichten vorgenommene Gesetzesauslegung betrifft direkt die Gesetzesanwendung. Soweit hier das KDG zitiert wird, entsprechen die zitierten Vorschriften voll und ganz denjenigen der KDR-OG.

25.04.2022 IDSG 19/2021

1. Wenn personenbezogene Daten lediglich in einer Gesprächssituation offengelegt werden, ist das KDG grundsätzlich nicht anwendbar.
2. Can. 220 CIC ist keine spezifische Datenschutznorm im Sinn von - neben dem KDG - "anderen Datenschutzvorschriften" gemäß § 48 Abs. 1 KDG.

08.03.2022 IDSG 08/2021

1. Die Feststellung eines Datenschutzverstoßes durch die kirchliche Datenschutzaufsicht gemäß § 47 KDG oder durch das beschließende Gericht ist keine notwendige Voraussetzung einer Schadenersatzklage vor den staatlichen Zivilgerichten.
2. Die mündliche Weitergabe von Daten fällt nicht in den Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzrechts gemäß § 2 Abs. 1 KDG.

02.02.2022 IDSG 20/20

Das Auskunftsrecht des KDG enthält eine Regelungslücke, soweit nicht Kopien betroffen sind. Die Interessenlage ist bei Auskünften, die nicht Kopien betreffen, die gleiche wie bei der Anforderung von Kopien. Die Notwendigkeit einer Analogie des § 17 Abs. 4 KDG und damit einer Beschränkung des Auskunftsrechts insgesamt ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anderen betroffenen Person.

21.02.2022 IDSG 07/19

Die Abbildung eines geparkten Fahrzeugs auf einem Firmenparkplatz ohne Wiedergabe des Kennzeichens verkörpert kein personenbezogenes Datum im Sinne der § 2 Abs. 1 KDO, § 4 Nr. 1 KDG. Sie enthält keine hinreichende Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person bzw. keine Information, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person bezieht.

03.01.2023 DSG-DBK 04/22

Das Recht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Schutz das Datenschutzrecht nach § 1 KDG dient, kann durch eine Löschung von über ihn gespeicherten Daten nicht verletzt sein, weil durch die Löschung der datenschutzrechtlich rechtfertigungsbedürftige Persönlichkeitseingriff ja gerade beendet wird. Die Rechtswidrigkeit der Aktenvernichtung ergibt

sich nicht aus einem Verstoß gegen das den jeweiligen Antragsteller schützende KDG, und zwar auch dann nicht, wenn während der Verarbeitung und Speicherung der Daten gegen Verfahrensvorschriften des KDG verstoßen worden sein sollte.

23.02.2022 DSG-DBK 08/21

Einzelne Beschäftigte nach § 4 Nr. 24 KDG, die für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen tätig sind, sind nicht selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche. Denn das KDG folgt mit diesen Normen – ebenso wie die DSGVO – einem institutionellen, nicht einem individualisierenden Ansatz bei der Bestimmung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

6. Tätigkeiten auf Eingaben hin

Wiederum war in diesem Berichtszeitraum die Mehrzahl der Eingaben auf Rechtsauskünfte gerichtet. Insgesamt kamen 127 schriftliche Auskunftersuchen und weitere ca. 190 telefonisch. Sie betrafen Fragen zu Google Fonts, Speicherplatz in Drittländern, Verwendung von MS Office 365, Videokonferenzsysteme, die kirchliche Archivordnung, WhatsApp, Facebook, die Auftragsdatenverarbeitung.

Beschwerden (insgesamt 36) gingen u. a. zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein: Zusendung von Newslettern und Bitten um Spenden trotz einer vorhandenen Abmeldung des Empfängers, Unbefugte Datenweitergabe in Krankenhäusern bzw. Altenheimen, Datenweitergabe bei Vorbereitung von Entschädigungszahlungen.

Von den Dienststellen gingen insgesamt ca. 83 Meldungen über Datenpannen ein. Sie betrafen neben den Ergebnissen der Hackerangriffe (vgl. 2b) meistens fehlgeleitete Briefe oder E-Mails, verlorene Speichermedien oder entwendete Datenträger. In keinem Fall musste ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden, da das Verschulden regelmäßig sehr gering war..

7. Fortbildungsmaßnahmen und Information

Der Unterfertigte Joachimski hielt am 31. März 2022 einen Videovortrag zur Einführung in das Datenschutzrecht für neu beginnende betriebliche Datenschutzbeauftragte. An dieser Fortbildung nahmen 102 Personen teil. Sie hatten Gelegenheit, mit den für sie zuständigen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der DOK am Ende etwa eine Stunde per Videoschaltung zu sprechen.

Für die nächsten Monate ist die Einrichtung einer neuen Webseite der Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ohne eine Passwortbeschränkung und mit vielen aktuellen Inhalten geplant.

8. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Die Unterfertigten nahmen an zwei persönlichen und fünf Videokonferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten teil.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Christine Haumer
Ordensdatenschutzbeauftragte

Dieter Fuchs